

## Lausitzer Rundschau zieht Klauseln zurück – die Details

Die Lausitzer Rundschau (LR) zieht den wesentlichen Teil ihrer Vertragsklauseln zurück, die sie gegenüber Fotografen und Autoren verwenden wollte. Die LR beugte sich einer Abmahnung des Journalistenverbandes Berlin-Brandenburg (JVBB), einem Landesverband des DJV. Der JVBB hatte im Interesse seiner frei tätigen Mitglieder die Unrechtmäßigkeit der Bestimmungen geltend gemacht. Nachstehend die Details:

### Welche Klauseln werden in Zukunft nicht mehr verwendet?

Wir zitieren:

*LR Medienverlag und Druckerei GmbH, Cottbus, verpflichtet sich gegenüber dem Journalistenverband Berlin-Brandenburg e.V., Berlin,*

*es bei Meidung einer vom Anspruchsteller für den Fall künftiger schuldhafter Zuwiderhandlung nach billigem Ermessen festzusetzenden und im Streitfalle vom zuständigen Landgericht zu überprüfenden Vertragsstrafe zu unterlassen,*

*in Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Fotografen nicht nachfolgende Klauseln zu verwenden oder anzuwenden:*

- *„Der Fotograf ist nicht berechtigt, Fotomaterial, das er dem Verlag überlassen hat, anderweitig selbst zu verwerten oder Dritten anzubieten.“*
- *„Der Fotograf räumt dem Verlag mit der Lieferung das zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkte exklusive Nutzungsrecht an dem gelieferten Fotomaterial ein.“*
- *„Der Verlag ist berechtigt, die vorgenannten (erg.: Nutzungs-) Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen und/oder durch Dritte nutzen zu lassen.“*
- *„Der Fotograf erhält für das von ihm angelieferte Fotomaterial unabhängig von dessen Nutzung vom Verlag eine Vergütung. Mit dieser Vergütung sind alle vertragsmäßigen Leistungen des Fotografen abgegolten, einschließlich der Übertragung der Nutzungsrechte*

- gemäß Ziffer ... und deren Nutzung."
- „Die zu honorierende Abnahmemenge (erg. von Fotos) pro Tag und Fotograf ist auf maximal 5 Fotos begrenzt."
  - „Jedes abgedruckte Print-Foto wird mit ... Euro honoriert."
  - „Die aktuellen Honorarrichtlinien des Verlags sind dieser Vereinbarung beigelegt, werden aber nicht Vertragsbestandteil."
  - „Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform."
- sowie
- Klauseln, die ohne Bezeichnung einzelner Nutzungsarten Nutzungsrechte in einem Umfang einräumen, der über den einvernehmlich von beiden Parteien festgelegten Vertragszweck hinausgeht.
- spruchsteller), es bei Meidung einer vom Anspruchsteller für den Fall künftiger schuldhafter Zuwiderhandlung nach billigem Ermessen festzusetzenden und im Streitfalle von der zuständigen Justiz zu überprüfenden Vertragsstrafe zu unterlassen,
- in Allgemeinen Geschäftsbedingungen **mit Autoren** nachfolgende Klauseln zu verwenden oder anzuwenden:
- „Die freie Mitarbeiterin ist nicht berechtigt, für andere Verlags-häuser tätig zu sein, die im direkten Wettbewerb (regional) mit der LR Medienverlag und Druckerei GmbH oder ihrer Tochtergesellschaft Lausitzer VerlagService GmbH stehen", soweit dies wie in der Abmahnung der Anspruchstellerin vom 26.05.2010 beigelegten Anlage „Vertrag über freie Mitarbeit" geschieht.
  - „Die freie Mitarbeiterin erhält zur Abgeltung der dem Verlag eingeräumten Nutzungsrechte ein Honorar ..."

Außerdem reagierte die LR auch auf eine weitere Abmahnung wegen ihrer Geschäftsbedingungen mit Autoren.

Wir zitieren:

**LR Medienverlag und Druckerei GmbH, Cottbus, verpflichtet sich gegenüber Journalistenverband Berlin-Brandenburg e.V., Berlin, (An-**

- „Alle Ansprüche aus dem Vertrag über freie Mitarbeiter verfallen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei geltend gemacht werden. Lehnt die andere Vertragspartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von vier Wochen

*nach Geltendmachung des Anspruchs, verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird."*

- *„Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform."*

(Fettsetzung und Unterstreichung: Redaktion)

- *„Die freie Mitarbeiterin räumt dem Verlag mit der Lieferung das zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkte Nutzungsrecht an den gelieferten Beiträgen ein. Diese Einräumung umfasst auch das Recht des Verlags zur ausschließlich zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung in bislang noch unbekanntem Nutzungsarten. Der Verlag ist berechtigt, die ihm übertragenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen und/oder durch Dritte nutzen zu lassen."*

#### **LR meint allerdings: Vergütungsregeln für uns nicht anwendbar**

Die LR meint trotz des deutlichen Rückziehers zugleich, dass die Bestimmungen der Vergütungsregeln an Tageszeitungen für sie nicht gelten.

Wir zitieren:

*„Die gemeinsamen Vergütungsregelungen zwischen BDZV und DJV gelten ausdrücklich nicht für die neuen Bundesländer. Unsere Mandantin honoriert ihre Mitarbeiter angemessen im Sinne des § 32 UrhG. Aus § 32 II UrhG folgt im Übrigen nicht, dass ein Honorar unterhalb von Sätzen, wie sie in Vergütungsregeln festgelegt wurden, immer unangemessen ist; vielmehr sagt diese Regelung lediglich, dass ein Honorar nach solchen Vergütungsregeln angemessen ist. Ob nicht auch andere Honorare angemessen sind, wird dadurch nicht geregelt.“*

- *„Die freie Mitarbeiterin verzichtet gegenüber dem Verlag auf etwaige Ansprüche aus der Vermietung und Verleihung von Erzeugnissen, in denen Beiträge von ihr enthalten sind."*

- *„Die freie Mitarbeiterin verpflichtet sich, über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen und redaktionellen Vorgänge gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.“*

Hier liegt die LR falsch. Nach Auffassung des DJV sind die Vergütungsregeln geltender Maßstab auch für solche Verlage, die nicht Mitglied im Verlegerverband sind oder Landesverbänden

angehören, die sich der Vereinbarung nicht angeschlossen haben. Denn das Urhebervertragsrecht, das angemessene Honorare und Vertragsbedingungen verlangt, gilt für alle Verlage. Vergütungsregeln sind Vereinbarungen, mit denen der gesetzliche Begriff der angemessenen Vergütung präzisiert werden kann.

Für Gerichte sind die Vergütungsregeln ein wichtiger Maßstab, denn sonst müssten sie bei jedem vergütungsbezogenen Gerichtsverfahren aufwändige gutachterliche Auskünfte veranlassen. Der DJV geht davon aus, dass Gerichte sehr wohl mit den Vergütungsregeln arbeiten werden. Die LR wäre daher gut beraten, diese schon jetzt zur Anwendung zu bringen, will sie nicht eines Tages erhebliche Nachzahlungspflichten riskieren.

Unabhängig von der rein rechtlichen Pflicht stellt sich natürlich die Frage nach der gesellschaftspolitischen Glaubwürdigkeit des Verlags: Wie kann die LR erwarten, als kritischer Richter über Vorgänge in der Gesellschaft, Politik und Wirtschaft wahrgenommen zu werden, wenn sie im eigenen Haus das gesetzliche Recht der Autoren auf angemessene Vergütung ihrer Arbeit verweigert, indem sie von anerkannten Regelwerken abweicht?

Der DJV wird in dieser Sache weiter am Ball bleiben. Mit der Rücknahme der angegriffenen Klauseln ist in jedem Fall eine erhebliche Verbesserung der Situation der betroffenen Freien gelungen.

Redaktion: Michael Hirschler  
(Tel. 0228 / 2 01 72 18, hir@djv.de)